

Anlage 1: Durchführung von Tierversuchen am RIZ, Stand 19.04.2025

Die Tierversuchsplanung und -abwicklung läuft über die **RIZ Tierhaltung** (Tierhaltung-RIZ@tiho-hannover.de). Zur Kapazitätsplanung in den Stallungen und zur Regelung von Aspekten der Biosicherheit und Tierschutz ist dieser Kontakt **ab Planung des Projektes** erforderlich.

1 Weiterbildungsverpflichtung

Alle Personen, die in der Tierhaltung oder bei Tierversuchen mitwirken, sind verpflichtet, jährlich entsprechend ihres Ausbildungsstandes tierversuchskundliche Fortbildungen nachzuweisen. Der Nachweis ist der Leitung der Tierhaltung über oben genannte Mailadresse regelmäßig vorzulegen.

2 Hausapotheke

Im RIZ steht eine Hausapotheke mit zentralem Bestellsystem zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt separat. Wenn dieser Service genutzt werden soll, muss die entsprechende SOP zur Kenntnis genommen und die E-Mail-Adresse hausapotheke-riz@tiho-hannover.de kontaktiert werden.

3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Tierhaltung

- (1) Die Tierhaltung am RIZ ist zuständig für die Haltung und Betreuung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken. Hierzu ist die Leitung der Tierhaltung incl. betreuender Tierärzte in Besitz entsprechender Genehmigungen. Außerhalb der Räume der Tierhaltung dürfen keine Tiere gehalten werden. Erfordern konkrete experimentelle Vorhaben spezielle Rahmenbedingungen, die in den Räumlichkeiten der Tierhaltung am RIZ zurzeit nicht realisierbar sind, können NutzerInnen gemeinsam mit der Leitung der Tierhaltung und mit Zustimmung der Tierschutzbeauftragten bei der zuständigen Behörde zusätzliche Haltungserlaubnisse für das experimentelle Vorhaben beantragen.
- (2) Am RIZ stehen Räumlichkeiten der Sicherheitsstufen SPF (specific pathogen free), BSL-1, BSL-2 und BSL-3 für die Tierhaltung von verschiedenen Tierarten u.a. Nagetieren, Frettchen, Fischen, Schafen, Ziegen, Schweinen, Rindern sowie Insekten zur Verfügung.
- (3) Der Tierhaltung am RIZ unterstehen alle personellen, organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zur Haltung sowie der standardisierten Arbeitsabläufe (SOPs). NutzerInnen ist es nicht erlaubt, verändernd in das allgemeine Haltungsverfahren einzugreifen. Sind spezifische Handlungsabläufe in der Tierhaltung als Bestandteil eines Experiments nötig, kann die Leitung der Tierhaltung gemeinsam mit dem/r ProjektleiterIn Ausnahmeregelungen zulassen.
- (4) Die RIZ Tierhaltung erbringt folgende Leistungen: 3-monatliches Gesundheitszeugnis (nur in der SPF-Haltung), behördliche Genehmigungen für die Haltung der Tiere, tierärztliche Versorgung der Tiere (nicht versuchsspezifisch), Basis-Tierpflege (nicht versuchsspezifisch), technische Bedienung und Wartung der Geräte (IVC-Anlage, Sterilbänke, Käfigwechselstationen, Käfigwaschanlage, Autoklaven), Einkauf von Futter/Streu etc., laufende Aufwendungen für Instandhaltung.

4 Vergabe von Tierhaltungskapazitäten

- (1) Vor Antragsstellung beim LAVES müssen alle Unterlagen zusätzlich zur Prüfung durch den Tierschutzbeauftragten vorab durch die Leitung der Tierhaltung RIZ (Tierhaltung-RIZ@tiho-hannover.de) geprüft werden.

- (2) Die Leitung der Tierhaltung und die Tierschutzbeauftragten sind vollständig und rechtzeitig über den Ablauf des genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Tierversuchsvorhabens zu informieren und alle relevanten Informationen über die zu verwendenden Tiere zur Verfügung zu stellen.
- (3) Für sämtliche tierexperimentellen Eingriffe ist eine entsprechende Erlaubnis/Anzeige durch den/die NutzerIn über die Tierschutzbeauftragten einzuholen und der Leitung der Tierhaltung vorzulegen. Der Leitung der Tierhaltung ist jederzeit Einsicht in sämtliche Aufzeichnungen wie z.B. Scoring zu gewähren.

5 Versuchstiere, Haltungsbedingungen und Hygienestatus

- (1) Versuchstiere werden normalerweise aus interner Zucht, von ausgewählten kommerziellen Zuchtbetrieben oder externen Forschungsinstituten bezogen, die im Tierversuchsantrag bekannt gegeben werden müssen. Die Annahme von Tieren ist nur nach Abstimmung der Leitung Tierhaltung mit dem/der NutzerIn möglich. Die Raumzuteilung erfolgt nach Vorlage entsprechender Hygienezeugnisse aus der vorherigen Haltung und nach Rücksprache mit der Leitung der Tierhaltung.
- (2) Bei Eingang der Tiere erfolgt eine Eingangsuntersuchung durch eine/n zuständige/n Tierarzt/Tierärztin der Arbeitsgruppe oder des RIZ-Core-Teams.
- (3) Über die Abgabe von Tieren oder tierischen Materialien ist die Tierhaltung zu informieren und sind entsprechende Aufzeichnungen vorzunehmen. Die Abgabe gentechnisch veränderter oder infizierter Tiere oder tierischer Materialien darf nur nach Einholen entsprechender Genehmigungen bzw. anhand einer Übernahmeerklärung des Empfängers erfolgen.
- (4) Der Transport von lebenden Tieren darf nur mit entsprechendem Befähigungsnachweis erfolgen.
- (5) Die Durchführung von Hygienemaßnahmen liegt ausschließlich in der Verantwortung des RIZ Core Teams und den zuständigen ProjektleiterInnen (siehe Betriebsanweisung). Details werden durch entsprechende SOPs geregelt. Abweichungen von bestehenden Verfahren bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch das DWL-Team.
- (6) Für die medizinische Versorgung der Tiere im Rahmen eines konkreten Versuchsvorhabens sowie bei der Haltung belasteter gentechnisch veränderter Stämme oder Linien sind der/die LeiterIn des jeweiligen Versuchsvorhabens und die im genehmigten Tierversuchsantrag benannten Personen verantwortlich. Die Tierhaltung kann nach Vereinbarung mit dem/der LeiterIn des Versuchsvorhabens die medizinische Versorgung übernehmen.
- (7) Die Leitung der Tierhaltung legt Zeiten fest, in denen die Tiere von dem RIZ Core Team versorgt werden. Eingriffe und Behandlungen sollen bevorzugt während der Dienstzeiten des Pflegepersonals erfolgen. Ein Betreten der Tierräume während der Dunkelzeit ist zu vermeiden. In begründeten Fällen können nach Absprache mit der Leitung der Tierhaltung Ausnahmen erteilt werden, wenn dies den allgemeinen Betrieb, andere Versuchsvorhaben und tierschutzrechtliche Belange nicht beeinträchtigt.
- (8) Für jede gentechnisch veränderte Tierart muss eine entsprechende Information über mögliche Belastungen bzw. eine Abschlussbeurteilung vorliegen oder ggf. entsprechende Aufzeichnungen in Verantwortlichkeit des/der jeweiligen NutzerIn vorgenommen werden. Zusätzlich muss für gentechnisch veränderte Linien eine entsprechende Aufzeichnung vorliegen, aus der die gentechnische Veränderung und Belastung der Linie hervorgeht.
- (9) Alle Personen, die aktiv in die Versorgung und Pflege der Tiere eingebunden sind, müssen entsprechende Nachweise der Ausbildung vorlegen. Außerdem müssen diese Personen an den regelmäßigen Meetings und Weiterbildungsprogrammen der Einrichtung teilnehmen. Es liegt in

der Pflicht der NutzerInnen, sich im Falle von Abwesenheiten anhand von Protokollen über die Informationen aus den Meetings zu informieren.

6 Zusätzliche Besonderheiten im Gebäude 225 (Zucht)

NutzerInnen wirken aktiv in den projektspezifischen Tätigkeiten zur Pflege und Versorgung der Tiere in Abhängigkeit der Haltungskapazität mit. Dazu gehören z.B. Reinigung von Käfigen und Kontrolle der Haltung an Wochenend- und Feiertagen. Der zeitliche Beitrag wird in Abhängigkeit der Käfigzahlen nach Rücksprache mit dem RIZ Core Team zugeordnet und auf alle Nutzer der Tierhaltung im Gebäude 225 aufgeteilt. Für die Tätigkeiten können Hiwis, TAs, PostDocs oder Doktoranden eingesetzt werden, die entsprechende Sachkunde haben. Es wird empfohlen, Doktoranden einzubinden, die auch die Tierversuche für ihre wissenschaftlichen Tätigkeiten durchführen, um ein Bewusstsein für die Tätigkeiten der Versorgung der Tiere zu schaffen.